

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1680

Interpellation SVP vom 6. Mai 2002 betreffend „Wohnanteil“ und Motion der CVP und SVP vom 6. Dezember 2001 betreffend „Wohnanteilsvorschrift“

Antwort des Stadtrates vom 20. August 2002

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 6. Mai 2002 eine Interpellation betreffend „Wohnanteil“ eingereicht (siehe GGR-Protokoll Nr. 39 vom 7. Mai 2002, ab Seite 1690). Darin wird bemängelt, dass die Motion der Fraktionen der CVP und SVP vom 6. Dezember 2001 betreffend Wohnanteilsvorschrift, welche eine Änderung von § 25 Abs. 3 der Bauordnung verlangt, bis zum heutigen Tag nicht im Grossen Gemeinderat zur Diskussion gebracht worden ist.

Die Motion von der Fraktionen der CVP und SVP vom 6. Dezember 2001 betreffend Wohnanteilsvorschrift hat folgenden Wortlaut:

„§ 25 Abs. 3 des Baureglements der Stadt Zug sei wie folgt zu ändern:

Der Wohnanteil ist auf Gesuch hin zu reduzieren oder aufzuheben, sofern keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegen stehen. Eine Reduktion des Wohnanteils oder ein Verzicht auf einen Wohnanteil ist zwingend zu bewilligen

- a) wenn das Gebäude unmittelbar an einer stark genutzten Verkehrsachse (bspw. Strasse oder Eisenbahn) steht oder mittelbar durch deren oder anderen Immissionen beeinträchtigt wird,
 - b) wenn es Kleinbetrieben im Erdgeschoss dient,
 - c) wenn Einrichtungen öffentlichen Interesse oder der Quartiersversorgung dienen.
- Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Gebiete mit Bebauungsplänen“ .

Die Begründung kann dem vollständigen Motionstext im Anhang entnommen werden.

Innert Frist nimmt der Stadtrat zur Interpellation und damit gleichzeitig zur Motion wie folgt schriftlich Stellung:

Frage 1:

Handelt das Baudepartement in dieser Sache im Wissen und mit Willen des Gesamtstadtrates?

Antwort:

Ja.

Frage 2:

- a) Wenn ja, wann, in welcher Form und mit welcher Begründung wurde im Gesamtstadtrat beschlossen, das Versprechen in Bericht und Antrag zur Vorlage Nr. 1533 zu brechen bzw. die CVP/SVP Motion nicht mehr in dieser Legislaturperiode zu behandeln? Wieso wurde der GGR nicht informiert?
- b) Wenn nein, wann wird die Vorlage im GGR besprochen bzw. würden Sie bitte eingehend dazu Stellung nehmen, warum die detailliert vorbereitete Motion CVP/SVP vom 6. Dezember 2001 auch aus Sicht des Gesamtstadtrates nicht umgehend im Grossen Gemeinderat besprochen und verabschiedet werden kann? Ist es nicht so, dass hinter dieser Haltung weniger Praktikabilitätsgedanken als ideologische Gründe des den ordentlichen Stadtrat vertretenden Stadtrat stehen?

Antwort:

- a) Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass kleinere Anpassungen der Bauordnung, wie sie auch die CVP/SVP Motion vom 6. Dezember 2001 verlangt, im Rahmen der Revision der Ortsplanung zu behandeln sind. Die kommende Ortsplanung wird in erster Linie eine Überarbeitung der Ortsplanung 1994 sein: Anpassung an die neuen übergeordneten Rechtsgrundlagen und an die Musterbauordnung, die zurzeit vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam erarbeitet wird, sowie Korrekturen von baurechtlichen Vorschriften, die sich nicht oder nur ungenügend bewährt haben.
Korrekturen an der Bauordnung sind aus Gründen der Rechtssicherheit nicht fortlaufend vorzunehmen, sondern in der Regel nur alle 10 bis 15 Jahre, wie dies auch die eidgenössische Gesetzgebung vorsieht. Weil von der Planung bis zur Realisierung eines Bauvorhabens oft Jahre verstreichen können, sind beständige Rechtsgrundlagen für die Entwicklung einer Gemeinde von grosser Wichtigkeit. So ist auch eine Anpassung der Wohnanteilsvorschriften mit grosser Sorgfalt vorzunehmen. Aus der Erarbeitung der Planungsgrundlagen für die kommende Ortsplanungsrevision und aus der Diskussion des Mitwirkungsverfahrens wird sich ergeben, welche zukünftige Siedlungsstruktur in der Stadt Zug angestrebt werden soll. Darin spielt die Frage der Wohnanteilsvorschriften eine wesentliche Rolle. Eine sofortige Korrektur von § 25 der Bauordnung erscheint dem Stadtrat daher noch nicht angebracht. Die rechtsgültige Form die-

ser Bauvorschrift ermöglicht es dem Stadtrat bereits heute, bei ungenügender Wohnqualität den Wohnanteil zu reduzieren.

Die Motion der Fraktionen der CVP und SVP vom 6. Dezember 2001 betreffend „Wohnanteilsvorschrift“ ist daher aus den dargelegten Gründen nicht erheblich zu erklären. Im Übrigen kann auf den Bericht und den Antrag des Stadtrates vom 22. Februar 2000 zu der als Postulat an den Stadtrat überwiesene Motion „Keine unsinnigen Wohnungsquoten mehr“ der SVP vom 7. September 1999 verwiesen werden (GGR-Vorlage Nr. 1533).

Frage 3:

Was unternimmt nun der Gesamtstadtrat?

Antwort:

Das weitere Vorgehen - Vorbereitung und Durchführung der kommenden Ortsplanungsrevision - ist in der Interpellation der SVP-Fraktion vom 6. Mai 2002 betreffend Ortsplanung im Ansatz umschrieben. Die definitive Vorgehensweise wird in der kommenden Legislaturperiode durch den neu gewählten Stadtrat festgelegt.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- von der Antwort des Stadtrates zur Interpellation der SVP-Fraktion vom 6. Mai 2002 betreffend „Wohnanteil“ Kenntnis zu nehmen,
- die Interpellation als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben und
- die Motion der Fraktionen der CVP und SVP vom 6. Dezember 2001 betreffend „Wohnanteilsvorschrift“ nicht erheblich zu erklären und von der Geschäftsliste als erledigt abzuschreiben.

Zug, 20. August 2002

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Beilage:

- Interpellation der SVP-Fraktion vom 6. Mai 2002 betreffend „Wohnanteil“
- Motion der Fraktionen der CVP und SVP vom 6. Dezember 2001 betreffend „Wohnanteilsvorschrift“